

386 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**Bericht
des Verfassungsausschusses**

über die Regierungsvorlage (315 der Beilagen): Bundes-Verfassungsgesetz, womit Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes ergänzt werden.

Es ist wiederholt als Mangel empfunden worden, daß Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Verfassungsgerichtshof keine Möglichkeit gibt, über die Anfechtung von Wahlen in die Landesregierungen durch die Landtage und in die Gemeindevorstände durch die Gemeindevertretungen zu erkennen sowie Wahlen in die Organe zu gesetzlichen Interessenvertretungen zu überprüfen. Die wirtschaftlichen Interessenvertretungen, vor allem die Organe der verschiedenen Kammern, sind heute ihren verbandsangehörigen, zum Teil aber auch verbandsfremden Personen gegenüber mit einer Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet und treten sohin nach außen in Behördenstellung auf. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß auch die Wahlen zu den gesetzlichen Interessenvertretungen in gleicher Art wie die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird Art. 141 B.-VG. in der Weise ausgestaltet, daß dem Verfassungsgerichtshof als neue Zuständigkeiten die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen zu einer Landesregierung, zu einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde sowie von Wahlen in die Vertretungskörper gesetzlicher Interessenvertretungen eingeräumt werden. Weiters wird dem Verfassungsgerichtshof durch die Regierungsvorlage die Entschei-

dung über den Verlust der Mitgliedschaft zu einem Gemeindevorstand und zu einem satzungsgebenden Organ einer gesetzlichen Interessenvertretung zugewiesen. Soweit bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften den Verlust der Mitgliedschaft zu einem Gemeindevorstand oder zu einem satzungsgebenden Organ einer gesetzlichen Interessenvertretung durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorsehen, soll der Verfassungsgerichtshof dazu berufen sein, über solche Bescheide nach Erschöpfung des Instanzenzuges zu erkennen. Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und den im Art. 126 a B.-VG. genannten vollziehenden Organen, das bisher durch Verordnung geregelt wurde, soll in das Verfassungsgerichtshofsgesetz selbst eingebaut werden. An den materiellrechtlichen Vorschriften über das Verfahren wird gegenüber dem bisher bestehenden Rechtszustand nichts geändert.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Jänner 1958 in Anwesenheit von Bundesminister Helmer und Staatssekretär Grubhofer beraten. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit zwei stilistischen Abänderungen angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (315 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 16. Jänner 1958

Dr. Kranzlmayr
Berichterstatter

Probst
Obmann

Abänderungen**zum Gesetzentwurf in 315 der Beilagen.**

In Art. I Z. 2 erhalten im ersten Absatz des Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes die lit. c und d folgende Fassung:

„c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder;

d) auf Antrag eines satzungsgebenden Organs (Vertretungskörpers) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung auf Mandatsverlust eines der Mitglieder eines solchen Organs;“